

**JOACHIM POß**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER



**CARSTEN SCHNEIDER**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
SPRECHER DER AG HAUSHALT

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

An alle Mitglieder  
der SPD-Bundestagsfraktion

1. Juli 2009/JP/hk

Liebe Genossinnen und Genossen,

im Folgenden erläutern wir Euch kurz die zentralen Elemente und letzten Verhandlungsergebnisse zum Finanzmarktstabilisierungsförderungsgesetz:

### **1. Handlungsbedarf**

Durch die unmittelbaren Auswirkungen der Finanzkrise ist das **Eigenkapital vieler Banken in den vergangenen Monaten stark angegriffen** worden, in einzelnen Fällen waren umfangreiche Stützungsaktionen durch andere Banken bzw. den Staat erforderlich, um eine Insolvenz zu verhindern. Für einige Institute besteht nach wie vor akute Gefahr.

Die Banken müssen wegen der erhöhten Risiken jetzt viele ihrer Aktivitäten mit erheblich mehr Eigenkapital absichern – Eigenkapital, das andererseits wiederum fehlt, um die Kreditvergabe an die Unternehmen auszuweiten und so die Konjunktur wieder in Gang zu bringen. Und schlimmer noch: Wegen des Konjunktur einbruchs drohen den Banken in den kommenden Monaten neue Abschreibungen, die das Eigenkapital weiter belasten.

**Es besteht also – neben den nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten für einzelne Institute - die Gefahr einer sich wieder verstärkenden Abwärtsspirale, die auch die Wirksamkeit unserer Konjunkturpakete zu konterkarieren droht. Diesen Kreislauf wollen wir durch das Angebot einer umfangreichen Bilanzbereinigung durch die Schaffung sogenannter „bad banks“ für die betroffenen Banken wirksam unterbrechen und so eine wichtige Grundlage für die Überwindung des aktuellen Wachstumseinbruchs schaffen.**

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE

BÜROANSCHRIFT JOACHIM POß JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 4.556 DOROTHEENSTRASSE 101 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-750 97 TELEFAX (030) 227-761 97 E-MAIL JOACHIM.POSS@BUNDESTAG.DE

BÜROANSCHRIFT CARSTEN SCHNEIDER PAUL-LOEBE-HAUS RAUM 2.431 KONRAD-ADENAUER-STR. 1 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-745 50 TELEFAX (030) 227-764 48 E-MAIL CARSTEN.SCHNEIDER@BUNDESTAG.DE



## **2. Drei Lösungsansätze**

Nach den in den letzten Tagen erzielten Verhandlungsergebnissen zwischen den Koalitionsfraktionen werden den Banken jetzt unmittelbar zwei alternative Lösungswege zur Bilanzbereinigung angeboten, einerseits das sog. **SPV-Modell** (SPV = special purpose vehicle = Zweckgesellschaft) und alternativ das sog. **Konsolidierungsbankenmodell** (auch Anstalt in der Anstalt oder „**Bundes-Aida**“). Das SPV-Modell war Gegenstand des ursprünglichen Gesetzentwurfs, das Konsolidierungsbankenmodell war Gegenstand der separat vom Bundeskabinett am 10. Juni verabschiedeten Formulierungshilfe.

Als **dritte Alternative** wird den Ländern zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, **nach Landesrecht eigene Konsolidierungsbanken** („Landes-Aiden“) zu errichten.

**Grundsätzlich stehen sämtliche Modelle diskriminierungsfrei allen Banken zur freiwilligen Nutzung offen** – anders geht es (verfassungs-) rechtlich nicht. Von der Konstruktion her richtet sich allerdings das SPV-Modell eher an die privaten Institute, während das Konsolidierungsbankenkonzept speziell auch auf den Bedarf von Landesbanken zugeschnitten ist.

## **3. Modellbeschreibungen**

### **a) SPV-Modell**

In diesem Modell **ist ausschließlich die Auslagerung abwertungsbedrohender strukturierter Wertpapiere** in eine von der auslagernden Bank zu gründende Zweckgesellschaft möglich. Die Bilanz der Kernbank wird damit von den Risiken dieser Papiere befreit, das zur Absicherung bisher erforderliche Eigenkapital steht wieder anderweitig zur Verfügung. Die auslagernde Bank muss sich einem **Stresstest** durch die BAFin unterziehen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht werden, und Auflagen wie z.B. den **Gehaltsdeckel**, der bereits im FMStG (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) im Herbst geschaffen wurde (500.000 €), akzeptieren.

Die Auslagerung der Papiere erfolgt zum **Buchwert am 30.6.2008** – allerdings mit einem sofort fälligen **Bewertungsabschlag von 10%** (sofern dadurch das Kernkapital der auslagernden Bank nicht unter die Grenze von 7% sinkt). Im Austausch für die „toxischen“ Wertpapiere erhält die auslagernde Bank von der Zweckgesellschaft nicht handelbare, zentralbankfähige **Schuldverschreibungen**, die **von der SoFFin garantiert** werden.

Die Zweckgesellschaft selbst ist von den internationalen Bilanzstandards sowie den Eigenkapitalvorschriften des Kreditwesengesetzes befreit, so dass



der Kreislauf des fortschreitenden Eigenkapitalverzehrs wirksam unterbrochen wird. Die Abwicklung der Risikopositionen wird zeitlich gestreckt: Die Papiere können - nach erfolgter Erholung der Märkte – verkauft oder bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Für die Bilanzierung in der Zweckgesellschaft wird von unabhängigen Experten ein sog. Fundamentalwert als Ersatz für die zurzeit fehlenden Marktpreise der Papiere ermittelt. Die auslagernde Bank muss die **Differenz zwischen dem Wert der Einbringung (Buchwert minus 10%) und dem Fundamentalwert in 20 gleichen Jahresraten an die Zweckgesellschaft** erstatten und den erwarteten Wertverlust im Zeitverlauf verarbeiten.

Beendet wird die Tätigkeit der Zweckgesellschaft durch Verkauf oder Fälligkeit sämtlicher verbliebener Papiere. Liegt der Wert bei Abwicklung dann doch einmal unter dem Fundamentalwert, muss die auslagernde Bank auch diese Differenz nachschießen. Wird der Fundamentalwert jedoch überstiegen, fällt der Überschuss an die auslagernde Bank zurück.

- **Das Risiko des Bundes besteht im SPV-Modell in den Garantien der SoFFin für die Schuldverschreibungen.**
- **Das wirtschaftliche Risiko der Zweckgesellschaft bleibt vollständig bei der auslagernden Bank, die über die Jahre für alle realisierten Wertverluste der Papiere aufkommen muss.**
- **Die Garantievergabe für dieses Modell erfolgt im Rahmen des bereits im Herbst im FMStG geschaffenen Garantieschirms von insg. 400 Mrd. €.**
- **Jede teilnehmende Bank wird einem Stresstest unterzogen und muss den Gehaltsdeckel aus dem FMStG akzeptieren.**

#### **b) Konsolidierungsbankenmodell („Bundes-Aida“)**

Alternativ oder ergänzend erhalten Banken mit dem Konsolidierungsmodell die Möglichkeit, auf Antrag eine sog. **Abwicklungsanstalt bei der SoFFin („Bundes-Aida“)** zu gründen, und in diese Anstalt Risikopositionen und nichtstrategische Geschäftsbereiche zum Buchwert zu übertragen und sich so zu entlasten. Die Anstalten unterliegen dabei nicht den vollen Anforderungen des Kreditwesengesetzes und dürfen nach HGB bilanzieren. Dadurch wird der fortlaufende Ausweis von Marktwertschwankungen vermieden. Die jeweilige Abwicklungsanstalt verwertet die Risikopositionen und wickelt die übertragenen Geschäftsbereiche ab. Das erfolgt u.U. über Jahre gestreckt. Was übertragen werden kann, ist nicht weiter eingegrenzt. Aber es kann nur dann übertragen werden, wenn klar ist, dass das übertragende Unternehmen über ein **tragfähiges Geschäftsmodell** und eine **angemessene Kapitalausstattung** verfügt. Auch hier muss es jetzt auf unsere



Veranlassung hin **Stresstests** geben und muss die abgebende Bank wie beim SPV-Modell **Auflagen** akzeptieren. Wille des Gesetzgebers ist, dass Landesbanken das Konsolidierungsbankenmodell nur nutzen dürfen, wenn sich die an der Bank beteiligten Bundesländer zu einer Neuordnung des Landesbankensektors bekannt haben und sich erste Konsolidierungsschritte abzeichnen.

Wir gehen davon aus, dass jede Inanspruchnahme des Modells von der Europäischen Kommission genehmigt werden muss – mit entsprechenden **Restrukturierungsaufgaben**.

Für die Bewertung des Konsolidierungsbankenmodells ist wesentlich, wer für Verluste haftet, die sich evtl. bei der Verwertung bzw. Abwicklung der auf die „Aida“ übertragenen Werte bzw. Geschäftsbereiche ergeben können.

**Dabei ist es gelungen, den Bund weitgehend aus der Haftung herauszuhalten:**

**Für Verluste haften vielmehr die Eigentümer des abgebenden Instituts.**

- Sollte, was möglich ist, ein börsennotiertes Institut mit breit streuendem Anteilseignerkreis (Aktiengesellschaft) eine Abwicklungsanstalt gründen, und sollte deshalb eine direkte Verlustübernahme nicht möglich sein, dann hat das übertragende Unternehmen seine zukünftigen an die Anteilseigner (Aktionäre) auszuschüttenden Beträge (Dividenden) zum Verlustausgleich zu verwenden. Über maximal 20 Jahre ist daraus ein Ausgleich an die Anstalt zu zahlen.
- Wenn, was viel eher zu erwarten ist, eine Landesbank eine Bundes – Aida gründet, haften die Eigentümer der Landesbank: in der Regel das Bundesland und die Sparkassen.

Für den Verlustausgleich dieser Eigentümer gilt dann folgendes Modell:

- Die Länder tragen Verluste entsprechend ihren Eigentumsanteilen, jedoch in unbegrenzter Höhe.
- Sparkassen tragen Verluste in einem ersten Schritt mittelbar durch die ihnen aus der Kernbank zustehenden Gewinne und dann in einem zweiten Schritt unmittelbar bis in Höhe von 100% des Umfangs der auf sie entfallenden Gewährträgerhaftung zum 30.06.2008. Diese Regelung gilt solange die kumulierten Verluste den Umfang der Gewährträgerhaftung nicht übersteigen.

Soweit die kumulierten Verluste über die Höhe der Gewährträgerhaftung der Sparkassen hinausgehen, wird dieser Verlustanteil zunächst



vom Bund vorfinanziert. Dabei wird der Bund sogleich auf Schritte zur Konsolidierung im Landesbanksektor hinwirken.

Der vom Bund vorfinanzierte Verlustanteil wird in den Folgejahren durch die Gewinne der Kernbank an den Bund zurückerstattet.

Dieses Modell bedeutet:

- Die in den Formulierungshilfen der Bundesregierung vom 10. Juni noch vorgeschlagene gesamtschuldnerische Haftung (einer haftet für alle) wird aufgegeben. Davon profitieren Länder und Sparkassen – und zwar sehr.
- Die Haftung der Sparkassen für mögliche Verluste der Abwicklungsanstalten wird auf die bereits heute für sie geltende Gewährträgerhaftung beschränkt.
- Damit wird der Sorge der Sparkassen vor einer wirtschaftlichen Überforderung Rechnung getragen.
- Der Bund geht evtl. in ein Restrisiko, soweit er anteilig den Betrag, der bei den Sparkassen über die Gewährträgerhaftung hinausgeht, vorfinanziert. Allerdings ist über die Einzelheiten zwischen Bund und Land eine Vereinbarung zu treffen.

### c) Konsolidierungsbank nach Landesrecht („Landes-Aida“)

Entsprechend einer Forderung der Länder wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, insbesondere für Landesbanken eine Konsolidierungsbank nicht unter dem Dach der SoFFin, sondern separat nach Landesrecht einzurichten. Das Gesetz enthält hierfür nur Rahmenbestimmungen, nach denen auch so errichtete „Landes-Aiden“ von den internationalen Bilanzregeln und den Anforderungen des KWG befreit sind. **Die finanzielle Verantwortung für solche Landes-Aiden tragen vollständig die einrichtenden Länder. Es gibt keinerlei zusätzliches finanzielles Risiko für den Bund.**



#### 4. Letzte Verhandlungen in der Koalition

Gegenstand der Verhandlungen der Koalitionsfraktionen in den letzten Tagen waren insbesondere:

- Die Teilnahmebedingungen für die auslagernden Banken, insbesondere der verbindliche Stresstest sowie die Deckelung der Managergehälter entsprechend der bereits im Herbst getroffenen Regeln (Deckel 500.000 €)
- Der Bewertungsstichtag im SPV-Modell
- Die Eröffnung einer dritten Alternative in Form der Landes-Aiden
- Die Haftungsregeln im Modell der Bundes-Aida

Für uns waren insbesondere der erste und der vierte Punkt von besonderem Interesse:

• Dadurch, dass **Stresstest und Gehaltsdeckel** jetzt zwingende Voraussetzung jeder Stützungsalternative mit Bundesbeteiligung sind, haben wir sicher gestellt, dass nur Banken geholfen wird, die wirklich Veränderungen im Sinne eines nachhaltig tragfähigen Geschäftsmodells sowie einer veränderten Gehaltsstruktur akzeptieren. Keine Leistung ohne Gegenleistung!

• Die Haftungsregeln für die Bundes-Aida stellen sicher, dass bei Landesbanken, die dieses Modell nutzen, die beteiligten **Länder für alle entstehenden Verluste unbegrenzt entsprechend ihres Eigentümeranteils haften. Für die Sparkassen wurde die Haftung auf den Umfang ihrer Gewährträgerhaftung zum Stichtag 30.6.08 beschränkt.** Darüber hinaus gehende Verluste sind aus Gewinnen der auslagernden Kernbank zu decken, wobei ggf. der Bund diesen Anteil vorfinanziert.

Mit dem Stichtag 30.6.08 (Gesetzentwurf: 31.3.09) für das SPV-Modell haben wir einerseits für mehr Wettbewerbsgleichheit als bei späteren Stichtagen gesorgt, da seit dem Herbst die Banken z.T. sehr unterschiedliche Wertberichtigungen ihrer toxischen Papiere vorgenommen haben. Zudem haben wir durch den früheren Stichtag den zusätzlichen Sofort-Abschreibungsbedarf bei Einrichtung einer Zweckgesellschaft spürbar verkleinert. Im Gegenzug erhöhen sich die jährlichen Zahlungen zur Tilgung der Differenz zwischen Einbringungs- und Fundamentalwert.



Die dritte Alternative der „Landes-Aiden“ mussten wir als von der Unionsfraktion unterstützte Zustimmungsvoraussetzung des Bundesrates akzeptieren. Ohne Frage: Die Möglichkeit, in eine „Landes-Aida“ ausweichen zu können, nimmt den Ländern etwas Druck, sich der Forderung nach einer Konsolidierung des Landesbankensektors wirklich zu beugen. Allerdings: Auch die Landeslösungen müssen bei der EU notifiziert werden und ziehen entsprechende Restrukturierungsaufgaben nach sich.

## 5. Fazit

SPV- und Konsolidierungsbanken-Modell schaffen neue Handlungsoptionen sowohl zur Bekämpfung möglicher akuter Krisensituationen bei einzelnen Banken als auch zur grundsätzlichen Überwindung der Kreditrestriktionen im deutschen Finanzwesen. Das im letzten Herbst geschaffene Instrumentarium zur Finanzmarktstabilisierung wird so den zwischenzeitlichen Entwicklungen angemessen angepasst. Die Maßnahmen der Koalition zur Konjunkturstützung und –ankurbelung erhalten damit die notwendige Ergänzung auf dem Finanzmarkt.

Die teilnehmenden Banken müssen ein tragfähiges Geschäftsmodell nachweisen und Auflagen wie z.B. Gehaltsrestriktionen akzeptieren.

Das Risiko für den Bundeshaushalt wird weitgehend minimiert – insbesondere im Landesbankenbereich wird den Ländern keinerlei finanzielle Verpflichtung abgenommen. Anders bei den Sparkassen: Hier verzichten wir bewusst auf die von der Regierung zunächst vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung im Rahmen einer „Bundes-Aida“ und deckeln die Gesamthaftung auf das Volumen der Gewährträgerhaftung zum Stichtag 30.6.08. Das bedeutet für die Sparkassen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem status quo.

Angesichts der politischen Rahmenbedingungen sowie der Notwendigkeit, noch in dieser Woche ein Verhandlungsergebnis zu erzielen, ist das Verhandlungsergebnis für die SPD sehr gut vertretbar. Eine wirksame Konsolidierung des Landesbankensektors bleibt unser Ziel.

Mit freundlichen Grüßen

*Jacobi Proß*

*Carth Seif*